



Merkblatt

Versorgung

**Stand:
12/2015**

Die Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes NRW sowie ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG NRW – i. d. Fassung des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 - GV. NRW. S. 234 - (vgl. § 80 Abs. 1 Landesbeamtengesetz, § 4 Abs. 1 Landesrichtergesetz).

Dieses Merkblatt berücksichtigt die **Rechtslage ab 1. Juni 2013**.

Die Ausführungen sind auf die wesentlichen Grundlagen für die Berechnung der Versorgungsbezüge beschränkt. **Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht abgeleitet oder geltend gemacht werden.**

Hat das für die Versorgung maßgebliche Beamtenverhältnis am 31. Dezember 1991 bestanden, gelten für bestimmte Bereiche Übergangsvorschriften. Im Folgenden sind diese Bereiche jeweils mit ⊕ gekennzeichnet. Erläuterungen hierzu finden Sie unter Abschnitt A 2.

A 1 Versorgung bei Eintritt in den Ruhestand

Die Versorgungsbezüge umfassen das Ruhegehalt, den Kinderanteil im Familienzuschlag und ggf. einen Kindererziehungszuschlag, Kindererziehungsergänzungszuschlag und Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag. Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn eine **Dienstzeit von mindestens fünf Jahren** abgeleistet worden ist **oder die Zurruesetzung auf Grund eines Dienstunfalles** erfolgte. Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (1.1) und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (1.2) berechnet.

1.1 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind (§ 5 LBeamtVG NRW):

1.1.1 das Grundgehalt, das nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat,

Ist der Versorgungsfall wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines **Dienstunfalles** eingetreten, wird das Grundgehalt nach der Stufe zugrunde gelegt, die bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreicht werden können.

Erfolgt der Eintritt in den Ruhestand aus einem **Beförderungsamte** einer Laufbahn oder aus einem laufbahnfreien Amt, sind die Dienstbezüge dieses Amtes nur ruhegehaltfähig, wenn sie **mindestens zwei Jahre bezogen** wurden. **Ansonsten** sind die Bezüge des **vorher bekleideten Amtes** ruhegehaltfähig.

1.1.2 der Familienzuschlag der Stufe 1,

Zur Berücksichtigung von Kindern vgl. Nr. 1.3.5.

1.1.3 zuletzt zugestandene sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

z.B. Amts- und ruhegehaltfähige Stellenzulagen

Ruhegehaltfähig sind immer die vollen Bezüge, auch wenn unmittelbar vor Eintritt/Versetzung in den Ruhestand eine Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge vorgelegen hat.

1.2 Die ruhegehaltfähige Dienstzeit

ist Berechnungsgrundlage für den Ruhegehaltssatz (1.3). Sie wird bei Eintritt des Versorgungsfalles anhand der Personalakten ermittelt. Ruhegehaltfähig sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten, **nach der Vollendung des 17. Lebensjahres** zurückgelegten Dienst- und Vordienstzeiten:

1.2.1 Beamtendienstzeit (§ 6 LBeamtVG NRW)

Anzurechnen sind Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf, auf Probe, auf Lebenszeit, und auf Zeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 2 BeamtStG.

Auch die Zeit eines früheren (z.B. durch Ablegen der Laufbahnprüfung oder Entlassung auf Antrag beendeten) Beamtenverhältnisses ist ruhegehaltfähig; das gilt auch dann, wenn hierfür Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachentrichtet wurden (**Nachversicherung**).

Ausgeschlossen von der Anrechnung sind Zeiten, für die bei der Entlassung eine **Abfindung** gewährt wurde, es sei denn, die Abfindung wurde nach der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis zurückgezahlt (§ 88 Abs. 2 BeamtVG).

Zeiten einer **Teilzeitbeschäftigung** sind nur in dem **Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig**. Dies gilt auch für eine unterhältige Beschäftigung während eines Urlaubs aus familienpolitischen Gründen. Eine Ausnahme bildet die **Altersteilzeit**. Sie ist zu acht Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist. Wurde die Altersteilzeit vor dem 31.12.2012 angetreten, ist sie zu neun Zehntel ruhegehaltfähig.

Grundsätzlich **nicht ruhegehaltfähig** ist die Zeit einer **Beurlaubung ohne Dienstbezüge**. Ausnahme: Sie ist ruhegehaltfähig, wenn bis zum Ende des Urlaubs schriftlich anerkannt wurde, dass der Urlaub öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und auf Grund der während dieser Beurlaubung ausgeübten Tätigkeit kein Anspruch auf Versorgung, Rente oder ähnliche Leistungen besteht.

Ob die Zeit eines **Erziehungsurlaubs** oder die Zeit einer Kindererziehung während einer Freistellung (Beurlaubung/Teilzeitbeschäftigung nach §§ 78b, 85a LBG NRW i. d. b. 31.03.2009 geltenden Fassung) ruhegehaltfähig ist, hängt davon ab, wann das Kind geboren ist.

Wurde das **Kind vor dem 01.01.1992** während eines Beamtenverhältnisses **geboren**, ist die Zeit bis zu dem Tag, an dem das Kind den **6. Lebensmonat vollendet**, in vollem Umfang **ruhegehaltfähig**.

Der Erziehungsurlaubs bzw. die Elternzeit für ein nach dem 31.12.1991 geborenes Kind ist nicht ruhegehaltfähig. In Anlehnung an die Bestimmungen des Rentenrechts wird neben dem Ruhegehalt ein Kindererziehungszuschlag gewährt. Nähere Einzelheiten dazu können Sie dem Merkblatt "Kindererziehungszuschlag" entnehmen.

1.2.2 Zeiten vor der Berufung in das Beamtenverhältnis (Vordienstzeiten).

1.2.2.1 Als ruhegehaltfähig gilt kraft Gesetzes die Zeit eines (berufsmäßigen oder nichtberufsmäßigen) **Dienstes bei der Bundeswehr oder eines Zivildienstes** (§§ 8, 9 LBeamtVG NRW).

1.2.2.2 **Die Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis** im Dienst eines **öffentlich-rechtlichen Dienstherrn** soll als **ruhegehaltfähig** berücksichtigt werden, wenn es sich

- um eine in der Regel einer Beamtin bzw. einem Beamten obliegende oder später einer Beamtin bzw. einem Beamten übertragene entgeltliche Beschäftigung oder
- um eine für die spätere Laufbahn bedeutsame Tätigkeit

gehandelt hat, die ohne von der/dem Bediensteten zu vertretende Unterbrechung ausgeübt worden ist und zur Ernennung geführt hat (**§ 10 LBeamtVG NRW**).

Voraussetzung ist ein zeitlicher und innerer Zusammenhang zwischen der Beschäftigung im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis und der anschließenden Beamtendienstzeit. Kurzfristige Tätigkeiten, z.B. als Aushilfsangestellte/r während der Semesterferien oder als wissenschaftliche Hilfskraft, können nicht berücksichtigt werden.

1.2.2.3 Ausbildungszeiten (§ 12 i. V. m. § 69g LBeamtVG NRW)

Als ruhegehaltfähig **kann** berücksichtigt werden:

- die Zeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (z. B. **Lehre, Praktikum, Vorbereitungsdienst außerhalb des Beamtenverhältnisses, Fachschul-/Hochschulausbildung, übliche Prüfungszeit**). Die Art und Mindestdauer der vorgeschriebenen Ausbildung ergeben sich aus den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, der Laufbahnverordnung oder aus Gesetzen /Verordnungen. Eine vorgeschriebene **Fachschulausbildung** kann bis zu **3 Jahren** als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. **Die Hochschulausbildung** [⊙] ist entsprechend der nachstehenden Tabelle zu berücksichtigen:

Beginn des Ruhestandes	anrechenbare Studienzeit
ab 01.07.2015	975 Tage
ab 01.01.2016	945 Tage
ab 01.07.2016	915 Tage
ab 01.01.2017	885 Tage
ab 01.07.2017	855 Tage

- die Mindestzeit einer **praktischen hauptberuflichen Tätigkeit**, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist (z.B. in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen, § 12 Abs. 1 Nr. 2 LBeamtVG NRW).
- an Stelle der vorgenannten Zeiten und **nur** für Angehörige der **Vollzugsdienste** (der Polizei oder im Strafvollzug) und des **Einsatzdienstes der Feuerwehr** die Zeit einer **praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit bis zu fünf Jahren**, wenn diese Ausbildung und/oder Tätigkeit für die Wahrnehmung des Amtes förderlich war/en (§ 12 Abs. 2 LBeamtVG NRW) [⊙].
- eine **Promotionszeit** mit bis zu zwei Jahren, sofern die Promotion für die Zulassung zur Laufbahn vorgeschrieben war.

Nicht berücksichtigungsfähig ist eine Ausbildung, die die für die Laufbahn vorgeschriebene Regelschulbildung ersetzt (z.B. Verwaltungslehre oder Verwaltungspraktikum).

1.2.2.4 wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen (§ 67 LBeamtVG NRW)

§ 67 gilt für das vor Inkrafttreten des neuen Hochschulrechts (1. Januar 1980) ernannte wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen nur dann, wenn es in das neue Hochschulrecht übernommen oder übergeleitet worden ist. Er gilt nicht für Professorinnen bzw. Professoren, die von ihren amtlichen Pflichten entbunden werden (Emeritierung) und ihre Hinterbliebenen.

- Die zur Vorbereitung für die **Promotion** benötigte Zeit **gilt** bis zu zwei Jahren als ruhegehaltfähig. (Promotionsadäquate Leistungen können ebenfalls mit bis zu 2 Jahren berücksichtigt werden § 12 BeamtVG)
- Ist als Einstellungsvoraussetzung eine **Habilitation** gefordert worden, kann die dafür aufgewendete Zeit mit der in der Habilitationsordnung vorgeschriebenen Mindestzeit oder, sofern eine Mindestzeit nicht vorgeschrieben war, mit bis zu drei Jahren berücksichtigt werden. Sind die Einstellungsvoraussetzungen durch **habilitationsadäquate Leistungen** nachgewiesen worden, kann die hierfür verwandte Zeit mit bis zu 3 Jahren berücksichtigt werden.
- Zeiten einer für die Wahrnehmung des Amtes **förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit**, die nach erfolgreichem Abschluss des Hochschulstudiums und vor der Ernennung zurückgelegt worden sind und während der **besondere Fachkenntnisse** erworben wurden, **sollen bzw. können** (je nach Einstellungsvoraussetzung) bis zu **fünf Jahren** als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Ein über fünf Jahre hinausgehender Zeitraum kann **zur Hälfte** berücksichtigt werden; insgesamt ist die (volle und hälftige) Anrechnung dieser Vordienstzeiten auf zehn Jahre begrenzt.

1.2.2.5 nach § 11 LBeamtVG NRW können Zeiten einer **hauptberufliche Tätigkeit** berücksichtigt werden, wenn diese in einem inneren Zusammenhang mit den im Beamtenverhältnis zuerst übertragenen Aufgaben stehen. Bei Teilzeitbeschäftigung sind diese Zeiten nur mit dem Beschäftigungsanteil anrechenbar.

Es handelt sich hierbei um folgende hauptberufliche Tätigkeiten

- im Dienst **öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften** oder ihrer Verbände,
- nach Erwerb der Lehrbefähigung im **öffentlichen Schuldienst** oder im **Ersatzschuldienst** sowie an einer **„Deutschen Auslandsschule“**
- im **Dienst der Fraktionen** des Bundestages, der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften
- im Dienst von **kommunalen Spitzenverbänden** oder **ihren Landesverbänden, Spitzenverbände der Sozialversicherung oder ihrer Landesverbänden**
- im **ausländischen öffentlichen Dienst**, soweit Tätigkeiten ausgeübt wurden, die im Inland herkömmlich in einem Beamtenverhältnis wahrgenommen werden;

Zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus kann berücksichtigt werden:

- die Tätigkeit als **Rechtsanwalt/in**,
- die Tätigkeit als **Entwicklungshelfer/in** im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes,
- eine **hauptberuflichen Tätigkeit auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet**, während der **besondere Fachkenntnisse** erworben wurden, die die **notwendige Voraussetzung** für die Wahrnehmung des Amtes sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Vordienstzeiten nach Nr. 1.2.2.3, Nr. 1.2.2.4* und 1.2.2.5 nicht oder nur eingeschränkt berücksichtigt werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Merkblatt “Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten- und/oder sonstigen Geld-Versorgungsleistungen“.

*mit Ausnahme der als ruhegehaltfähig geltenden Promotionszeit für das Hochschulpersonal)

1.2.3 Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (§ 12b LBeamtVG NRW) ^o

Die Anrechnung von Vordienstzeiten nach Tz. 1.2.2 ff. ist ausgeschlossen, wenn

- sie bis zum 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt wurden und
- die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist sowie
- diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigungsfähig sind.

Ausbildungszeiten (Tz. 1.2.2.3) sind stets von der Anrechnung ausgeschlossen, wenn die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Ist die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt, können diese Zeiten höchstens bis zu fünf Jahren berücksichtigt werden

1.2.4 Zurechnungszeit (§ 13 Abs. 1 LBeamtVG NRW) ^o

Bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Dienstunfähigkeit vor der Vollendung des 60. Lebensjahres erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um eine Zurechnungszeit. Diese wird aus der Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und dem Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres berechnet und zu 2/3 der Gesamtzeit hinzugerechnet, soweit diese Zeit nicht bereits nach anderen Vorschriften ruhegehaltfähig ist.

Beispiel:

Geburtsdatum:	24. Juli 1959
Versetzung in den Ruhestand	31. Juli 2015
Zeitraum: 01.08.2015 – 31.07.2019 =	4 Jahre
hiervon 2/3 als Zurechnungszeit =	2 Jahre 243Tage

1.3 Ruhegehaltssatz (§ 14 Abs. 1 LBeamtVG NRW) ^①

Die Höhe des Ruhegehaltssatzes ergibt sich aus der ermittelten ruhegehaltfähigen Gesamtdienstzeit (siehe Tz. 1.2.1 bis 1.2.4). Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr der ruhegehaltfähigen Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. Der Höchstsatz wird nach 40 Jahren erreicht.

Beispiel	
Ruhegehaltfähige Dienstzeit:	29 Jahre 152 Tage
29 Jahre 152/365 Tage = 29,416 J =	29,42 Jahre (gerundet)
29,42 Jahre x 1,79375 v.H. = 52,772 =	52,77 v.H. (gerundet)
Maßgeblicher Ruhegehaltssatz:	52,77 v.H.

1.3.2 Berechnung des Ruhegehaltes

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Tz. 1.1) und des Ruhegehaltssatzes (Tz. 1.3) berechnet.

Beispiel:	
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	3.000,00 EUR
Ruhegehaltssatz	52,77 v. H.
Ruhegehalt 52,77 v.H. x 3.000 EUR =	1.583,10 EUR

Auf Antrag kann der Ruhegehaltssatz vorübergehend erhöht werden (§ 14a LBeamtVG NRW), wenn

- Sie wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt oder
- aufgrund einer besonderen Altersgrenze (z.B. Vollzugsdienst) in den Ruhestand getreten sind,
- der Ruhegehaltssatz weniger als 66,97 v. H. beträgt und
- die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes".

1.3.3 Minderung des Ruhegehaltes (§ 14 Abs. 3 LBeamtVG NRW)

Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand

- wegen **Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder
- wegen **Schwerbehinderung** vor Ablauf des Monats in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird oder
- **auf eigenen Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit** vor Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird

ist das Ruhegehalt in der Regel **dauerhaft** um einen **Versorgungsabschlag** zu mindern. Der Versorgungsabschlag beträgt 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Ruhestand vor dem jeweils maßgebenden Zeitpunkt beginnt. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Versorgungsabschläge".

1.3.4 Mindestversorgung (§ 14 Abs. 4 LBeamtVG NRW)

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes (1.1.) - amtsabhängiges Ruhegehalt -. Es darf nicht hinter 65 v.H. der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 (ggf. zuzüglich Familienzuschlag bis zur Stufe 1) zurückbleiben - amtsunabhängiges Ruhegehalt -. Das amtsunabhängige Ruhegehalt wird um einen Festbetrag von 30,68 EUR erhöht.

1.3.5 Kinderbezogener Anteil des Familienzuschlags (§ 50 Abs. 1 LBeamtVG NRW)

Zum Ruhegehalt tritt der Kinderanteil des Familienzuschlags von der Stufe 2 an aufwärts, wenn die Voraussetzungen zum Bezug des Kindergeldes erfüllt sind (vgl. hierzu Merkblatt „Kindergeld“).

A 2 Übergangsvorschriften (§ 85 LBeamtVG NRW)

2.1 Allgemeines

In den mit ^o bezeichneten Bereichen sind, sofern der Höchstruhegehaltsatz (71,75 v.H.) nicht erreicht wird, vergleichsweise die bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden, wenn das Beamtenverhältnis zu diesem Zeitpunkt bereits bestanden hat. Im einzelnen ist zu beachten, dass

- 2.1.1** die Beschränkung der zu berücksichtigenden **Fach- und Hochschulausbildung (vgl. Tz. 1.2.2.3)** entfällt. Ruhegehaltfähig ist die jeweilige vorgeschriebene Mindeststudien- und -prüfungszeit.

Für Angehörige des **Vollzugsdienstes** und des **Einsatzdienstes der Feuerwehr** entfällt die Berücksichtigung der Vordienstzeiten nach § 12 Abs. 2 LBeamtVG NRW.

- 2.1.2** **Vordienstzeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet)** werden ohne die in Tz. 1.2.3 aufgeführten Einschränkungen berücksichtigt, soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

- 2.1.3** für die Berechnung einer **Zurechnungszeit (vgl. Tz. 1.2.4)** an die Stelle des 60. Lebensjahres das 55. Lebensjahr tritt und der Zeitraum lediglich zu 1/3 anrechenbar ist.

2.2 Ruhegehaltssatz (vgl. Tz. 1.3)

Die Höhe des Ruhegehaltssatzes bestimmt sich nach so genanntem "Mischrecht". Danach ist

- die **bis zum 31. Dezember 1991** zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeit anhand der nachstehenden Tabelle in einen Ruhegehaltssatz umzuwandeln (Besitzstand) und
- die **vom 01. Januar 1992** bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zurückgelegte Dienstzeit (ggf. einschließlich Zurechnungszeit) mit 1,0 v.H. zu multiplizieren und dem Besitzstand hinzuzurechnen.

Der sich hieraus ergebende Gesamtruhegehaltsatz ist mit dem Faktor 0,95667 zu vervielfältigen.

Der so berechnete Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz lt. nachstehender Tabelle nach Absenkung mit dem Faktor 0,95667 nicht übersteigen.

Jahre	v.H.	Jahre	v.H.	Jahre	v.H.
bis 10	35	ab 19	53	ab 28	68
ab 11	37	ab 20	55	ab 29	69
ab 12	39	ab 21	57	ab 30	70
ab 13	41	ab 22	59	ab 31	71
ab 14	43	ab 23	61	ab 32	72
ab 15	45	ab 24	63	ab 33	73
ab 16	47	ab 25	65	ab 34	74
ab 17	49	ab 26	66	ab 35	75
ab 18	51	ab 27	67		

Übersteigt der nach Mischrecht berechnete Ruhegehaltssatz den nach neuem Recht (Tz. 1.3), ist er der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen. Bleibt der nach Mischrecht ermittelte Ruhegehaltssatz hinter dem nach neuem Recht zurück, ist der Ruhegehaltssatz nach neuem Recht für die Versorgung maßgebend.

B Hinterbliebenenversorgung (§§ 16 ff LBeamVG NRW)

Mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz vom 13.05.2013 werden nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz begründete eingetragene Lebenspartnerschaften ab dem 1. August 2001 der Ehe gleichgestellt. Die nachstehenden Ausführungen gelten daher auch für hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

- 1 **Berechnungsgrundlage für Witwen-, Witwer- und Waisengelder** ist das Ruhegehalt, das die/der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Beim Tod einer Beamtin/eines Beamten besteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge nur dann, wenn die/der Verstorbene eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat oder wenn der Tod als Folge eines Dienstunfalles eingetreten ist. Die Hinterbliebenenbezüge dürfen weder einzeln noch insgesamt das ihrer Berechnung zugrunde liegende Ruhegehalt übersteigen. Ggf. sind die Bezüge im gleichen Verhältnis zu kürzen (§ 25 LBeamVG NRW).
- 1.1 Ein Anspruch auf **Witwen-/Witwergeld** besteht in der Regel nach einer Ehedauer von mindestens einem Jahr. Das Witwen-/Witwergeld beträgt **55 v. H.** des Ruhegehaltes. Wurde die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen und ist mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren, beträgt das Witwengeld **60 v. H.** des maßgeblichen Ruhegehaltes des Verstorbenen. War der überlebende Ehegatte mehr als 20 Jahre jünger als die/der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, ist das Witwen-/Witwergeld ggf. zu kürzen. (§ 20 LBeamVG NRW)
 - 1.1.1 Wurde die **Ehe erst nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen** und hatte der **Ruhestandsbeamte/die Ruhestandsbeamtin zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits die Regelaltersgrenze vollendet**, kann der Witwe/dem Witwer ein **Unterhaltsbeitrag** gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Eheschließung nicht ausschließlich dem Zweck diene, der Witwe/dem Witwer eine Versorgung zu verschaffen. Der Unterhaltsbeitrag wird in der Regel in Höhe des gesetzlichen Witwen-/Witwergeldes gewährt. Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen sind nach Abzug von Freibeträgen auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen. Wird auf Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen verzichtet, wird es nicht beantragt oder wird an dessen Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitrags erstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. (§§ 19, 22 Abs. 1 LBeamVG NRW)
 - 1.2 Das Witwen-/Witwergeld beträgt **mindestens 60 v. H. des Mindestruhegehaltes** (siehe Abschnitt A Tz. 1.3.4) und wird um jeweils 30,68 EUR erhöht.
 - 1.3 Das **Waisengeld** beträgt für eine **Halbwaise 12 v. H.** und für eine **Vollwaise 20 v. H. des Ruhegehaltes**.
 - 1.4 Das Waisengeld beträgt **mindestens 12 bzw. 20 v. H. des Mindestruhegehaltes** (vgl. Abschnitt A Tz. 1.3.4).
 - 1.5 Das **Waisengeld** wird **nach Vollendung des 18. Lebensjahres** nur auf Antrag und in der Regel nur dann gewährt, wenn die Waise sich **in Ausbildung befindet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten**. Zur Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzungen sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzuwenden (§ 61 Abs. 2 LBeamVG NRW). Über das 27. Lebensjahr hinaus wird Waisengeld nur gewährt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.
- Für **behinderte Waisen** gilt nach Vollendung des 18. Lebensjahres, dass auf die Versorgungsbezüge die Hälfte des Betrages angerechnet wird, um den das eigene Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes übersteigt (siehe Tz. 1.4).
- 1.6 Der Kinderanteil im Familienzuschlag wird zur Hinterbliebenenversorgung gezahlt, wenn die in Abschnitt A Tz. 1.3.5 genannten Voraussetzungen vorliegen. In der Regel wird er neben dem Witwen-/Witwergeld gezahlt.

Verzeichnis der Rechtsvorschriften mit Fundstellennachweis und Abkürzungen

Rechtsvorschrift	Abkürzung	Fundstelle
Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW	LBeamVG NRW	SMBI. NRW 20323
Landesrichtergesetz	LRiG	SGV. NRW 312
Landesbeamtengesetz	LBG	SGV. NRW 2030
Landesbesoldungsgesetz	LBesG	SGV. NRW 2320
Einkommensteuergesetz	ESTG	FNA 611 - 1